

Geschäftsverzeichnisnr. 387
Urteil Nr. 14/93 vom 18. Februar 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigkeitserklärung der Ordonnanz der Brüsseler Hauptstädtischen Region vom 11. Juli 1991 bezüglich des Anrechtes auf ein Mindestmaß an Stromversorgung, erhoben von der VoG ATD Quart Monde Belgique.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden D. André und F. Debaedts, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden D. André,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Klagegegenstand

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Februar 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Februar 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt die Vereinigung ohne Gewinnzweck ATD Quart Monde Belgique, belgische Abteilung der Internationalen Bewegung ATD Quart Monde, mit Sitz in Etterbeek (1040 Brüssel), Avenue V. Jacobs 12, vertreten durch ihren Verwaltungsrat, Domizil erwählend in der Kanzlei von RA J. Fierens und RA C. Debroux, Rue de Wynants 23 in 1000 Brüssel, die Nichtigerklärung der Artikel 4 letzter Absatz, 5 §§ 2 und 3, und 6 der Ordonnanz der Brüsseler Hauptstädtischen Region vom 11. Juli 1991 bezüglich des Anrechtes auf ein Mindestmaß an Stromversorgung, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. August 1991.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 14. Februar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des vorgenannten Sondergesetzes mit am 10. März 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebriefen, die am 11. und 12. März 1992 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. März 1992.

Die Exekutive der Brüsseler Hauptstädtischen Region, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und den Staatssekretär für Energie, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, Rue Ducale 7/9, hat mit am 25. April 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Mai 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 13. Mai 1992 dem Adressaten zugestellt wurde, übermittelt.

Die klagende Partei hat mit am 11. Juni 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. August 1992 und vom 7. Januari 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. Februar 1993 und zum 13. August 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1992 wurde der Richter Y. de Wasseige dazu bestimmt, die Besetzung zu ergänzen, um den Richter D. André zu ersetzen, der damals als Vorsitzender fungierte und anschließend am 22. Dezember 1992 zum Vorsitzenden gewählt wurde. Der Richter F. Debaedts ist stellvertretender Vorsitzender wegen der Verhinderung des Vorsitzenden J. Delva.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. Januar 1993 festgelegt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 2. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 3. Dezember 1992 den Adressaten zugestellt wurden.

Die Exekutive der Brüsseler Hauptstädtischen Region hat mit am 3. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief ein Schriftstück mit dem Titel « Gegenerwiderungsschriftsatz » eingereicht.

Auf der Sitzung vom 12. Januar 1993

- erschienen
- . RA J. Fierens und RA C. Debroux, in Brüssel zugelassen, für die Klägerin,
- . RA K. Van Alsenoy, in Brüssel zugelassen, für die Brüsseler Hauptstädtische Exekutive,
- haben die Richter P. Martens und L.P. Suetens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Die Ordonnanz der Brüsseler Hauptstädtischen Region vom 11. Juli 1991 bezweckt die Gewährleistung des Anrechtes auf ein Mindestmaß an Stromversorgung. Artikel 4 dieser Ordonnanz verbietet es dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Stromversorgung eines Haushaltes, der zu den durch Erlaß der Exekutive der Brüsseler Hauptstädtischen Region festgelegten, besonders geschützten Sozialkategorien gehört, zu sperren, erlaubt es diesem Unternehmen aber, einen « Leistungsbegrenzer » zu installieren.

Die angefochtenen Bestimmungen sehen vor, daß das Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Gemeinde den Namen des betroffenen Haushaltes schriftlich mitteilt (Artikel 4 letzter Absatz, Artikel 5 § 2), es sei denn, daß der Verbraucher das Unternehmen bittet, dies nicht zu veranlassen (Artikel 5 § 3), und beauftragen die Gemeinden damit, eine Sozialuntersuchung von dem Organ, mit dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, vornehmen zu lassen (Artikel 6).

IV. In rechtlicher Beziehung

Bezüglich des Interesses

A.1.1. Die Klägerin beschreibt ihren Vereinigungszweck, ihre Tätigkeiten sowie das besondere Interesse, das sie für die Probleme bezüglich der Gas- und Stromsperren an den Tag gelegt haben soll. Sie macht geltend, daß sie am Zustandekommen der angefochtenen Ordonnanz beteiligt gewesen sei. Sie ist der Ansicht, daß sie ein Interesse daran hat, eine Ordonnanz anzufechten, die mit dem von ihr verfolgten Zweck zusammenhängen soll.

A.1.2. Die Exekutive der Brüsseler Hauptstädtischen Region bringt vor, daß sie den Zusammenhang zwischen den aus ihrem Kontext losgelösten, angefochtenen Bestimmungen und den von der Klägerin verfolgten Zielsetzungen nicht richtig einsehe.

A.1.3. Die Klägerin antwortet - und wiederholt dabei ihre wesentlichen satzungsmäßigen Zielsetzungen -, daß sie ein Interesse angesichts der gesamten, durch das angefochtene Dekret behandelten Problematik und insbesondere ein Interesse an der Nichtigerklärung jener Bestimmungen habe, welche unangemessene Mittel enthalten würden, die eben die vom Regionalgesetzgeber verfolgten Zielsetzungen desavouieren würden.

Zur Hauptsache

A.2.1.1. Die Klägerin macht als einzigen Klagegrund die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend,

« indem dadurch, daß die Bestimmungen, die die klagende Partei anführt, vorsehen, daß der Name des Anschlußinhabers oder des Haushaltes, bei dem ein Leistungsbegrenzer installiert wird, der Gemeinde entweder gezwungenermaßen oder auf Antrag mitgeteilt wird und die Gemeinde eine Sozialuntersuchung bei dem Haushalt, dessen Namen ihr mitgeteilt worden ist, durchführen läßt, sie eine diskriminierende Regelung zwischen den Belgiern im allgemeinen einerseits und den Belgiern oder den Einwohnern der Brüsseler Hauptstädtischen Region, die mittellos sind oder in unsicheren Verhältnissen bzw. in Armut leben, andererseits zustande bringen,

während diese Bestimmungen offensichtlich das Anrecht auf Achtung des Privatlebens und der Würde ohne vernünftige Rechtfertigung verletzen und während die vorgenannten Verfassungsvorschriften, die die Gleichheit und Nichtdiskriminierung gewährleisten, eine allgemeine Tragweite haben und angesichts aller den Belgiern eingeräumten Rechte und Freiheiten gelten,

und während sich das Anrecht auf Achtung des Privatlebens aus unmittelbar wirksamen internationalen verfassungsmäßigen Bestimmungen ergibt, und zwar aus Artikel 8 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie aus Artikel 17 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, und dieses Anrecht daher zu den Rechten und Freiheiten gehört, die durch Artikel 6bis der Verfassung gewährleistet werden. »

A.2.1.2. Die Klägerin zitiert den Erlaß der Exekutive vom 11. Juli 1991 zur Festlegung der «besonders geschützten Sozialkategorien » und weist darauf hin, daß es sich dabei um die Bedürftigsten unserer Gesellschaft handelt.

Sie betont, daß das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, dessen Status gewöhnlich wenigstens teilweise demjenigen eines Privatunternehmens entspreche, gezwungen sei, die Gemeinde von den finanziellen Schwierigkeiten bestimmter Verbraucher in Kenntnis zu setzen, ohne daß diese Mitteilung von der Zustimmung der Betroffenen abhängig sei.

A.2.1.3. Die einzige Ausnahme, auf die sich Artikel 5 § 3 beziehe, betreffe den Fall, in dem der Verbraucher selbst um die Installation eines Leistungsbegrenzers gebeten habe. Die Klägerin meint allerdings, in den weitaus meisten Fällen hätten Personen, die sich in einer akuten Krisenlage befänden und kaum über ihre Rechte informiert seien, andere Sorgen hätten, als sich dieser Mitteilung, über die sie wohl nicht einmal Bescheid wüßten, zu widersetzen.

A.2.1.4. Die Klägerin ist der Ansicht, daß die angefochtenen Bestimmungen das Anrecht der in der Brüsseler Hauptstädtischen Region wohnenden bedürftigen Belgier auf Achtung ihres Privatlebens verletzen würden. Die Mitteilung ihrer Identität an die Gemeinde werde nur durch die Installation eines Leistungsbegrenzers begründet, d.h. durch Verhältnisse, die bereits durch finanzielle Unsicherheit oder Armut verursacht worden seien. Diese Diskriminierung lasse sich in keiner vernünftigen Weise rechtfertigen. Die eingesetzten Mittel würden es nicht ermöglichen, das Ziel zu erreichen, das darin bestehe, ein Mindestmaß an Energieversorgung zu garantieren und somit zur allgemeinen Zielsetzung der Gewährleistung des « Anrechtes auf menschliche Würde » beizutragen.

A.2.1.5. Die Klägerin fügt hinzu, daß die Betreuungsuntersuchung, mit der die Gemeinde beauftragt werde, nicht zu deren Zuständigkeitsbereich gehöre, daß es der Gemeinde freistehe, mit dieser Untersuchung ein Organ zu beauftragen, das keinerlei Garantie in bezug auf Fähigkeit und Geheimhaltung bieten würde, und daß schließlich der Inhalt der Untersuchung auf keinerlei Weise präzisiert werde. Was den Schuldentilgungsplan und

die Betreuung des Haushaltes betrifft, seien diese systematischen Maßnahmen für bedürftige Familien nicht sinnvoll. Sie seien nicht angemessen, weil sie in vielen Fällen zu anderen Interventionen - z.B. ÖSHZ, Jugendgericht - hinzukämen und weil sie nicht geeignet seien, durch einen Mangel an Geldmitteln verursachte Schwierigkeiten zu lösen.

A.2.2.1. Die Exekutive der Brüsseler Hauptstädtischen Region antwortet, daß die beanstandeten Maßnahmen auf alle Individuen, die sich in der gleichen Lage befänden, anwendbar seien, daß die angefochtene Ordonnanz die Möglichkeit biete, die Mitteilung des Namens des Betroffenen an die Gemeinde zu verhindern, und daß sie vor allem jeder Person ohne Unterschied das Anrecht auf ein Mindestmaß an Stromversorgung gewähre. Auch wenn man feststellen müßte, daß bestimmte Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt würden, so liege - nach Ansicht der Exekutive - immerhin kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor.

A.2.2.2. Um darzulegen, daß die Maßnahmen dem erstrebten Zweck entsprechen und ihm angemessen sind, skizziert die Exekutive die Entstehungsgeschichte der angefochtenen Ordonnanz. Sie erörtert im einzelnen die verschiedenen Abänderungen, die die Ordonnanz erfahren hat, und die Aussprachen, zu denen sie Anlaß gegeben hat, namentlich was die Mitteilung der Namen der Betroffenen angeht.

A.2.2.3. Die Exekutive betont, daß die Hilfeleistung hier Vorrang vor dem Privatleben habe, daß zwecks Befolgung des Tilgungsplans das ÖSHZ, das mit der Untersuchung beauftragt werde, Angaben zur Person brauche, und daß die Sozialarbeiter zum Berufsgeheimnis gehalten seien, was eine Garantie für die Achtung des Privatlebens der Betroffenen darstelle.

A.2.2.4. In bezug auf Artikel 4 erinnert die Exekutive daran, daß dieser Artikel im wesentlichen darauf abziele, Stromsperrern ohne jegliche Diskriminierung zu untersagen, und daß jeder Anschlußinhaber selbst die Installierung eines Leistungsbegrenzers beantragen und angeben könne, daß sein Name nicht bekanntzumachen sei. Die Exekutive fügt hinzu, daß alle Auskünfte erteilt werden würden, damit die Betroffenen über ihre Rechte, wie diese in Artikel 6 § 3 gewährleistet seien, Bescheid wüßten.

A.2.2.5. Die Exekutive behauptet, die von der Klägerin gegen Artikel 6 vorgebrachte Kritik hänge mit der Opportunität zusammen; es stehe dem Hof nicht zu, zu prüfen, ob die betreffenden Maßnahmen angebracht oder wünschenswert seien.

A.2.3.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz betont die Klägerin, daß sie die Ordonnanz vom 11. Juli 1991 keineswegs in deren Gesamtheit bestreite, sondern lediglich jene Bestimmungen, die der Achtung des Privatlebens auf diskriminierende Weise Abbruch täten. Sie weist darauf hin, daß dieser Eingriff nicht gelehnet werde, da die Exekutive die Meinung vertrete, daß die Achtung des Privatlebens allerdings der einer Kategorie von Personen zu bietenden Hilfeleistung weichen müsse. Sie betont, daß nur im Falle von Artikel 5 - d.h. wenn der Verbraucher selbst die Installierung eines Leistungsbegrenzers beantragt - die Mitteilung seines Namens an die Gemeinde vermieden werden könne. Sie betont, daß das Anrecht auf Achtung des Privatlebens ein Grundrecht sei, und behauptet, daß es für den sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergebenden, unverhältnismäßigen Eingriff gar keine Rechtfertigung gebe.

A.2.3.2. Hinsichtlich der Wahl des mit der Untersuchung beauftragten Organs bestehe der Wunsch des Regionalgesetzgebers zwar darin, daß diese Wahl auf das ÖSHZ fallen würde, aber in der geltenden Fassung ermögliche es der Wortlaut, jedes beliebige Organ zu wählen, und sei es ein privates Bewachungsunternehmen.

B.1.1. Artikel 107ter der Verfassung besagt: «... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan ».

Gemäß Artikel 2^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen « von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist »

erhoben werden.

Das erforderliche Interesse ist bei jeder Person vorhanden, deren Lage unmittelbar und ungünstig von der angefochtenen Norm betroffen sein könnte.

B.1.2. Die Klage einer Vereinigung ohne Gewinnzweck, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist vor dem Hof nur dann zulässig, wenn der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, wenn sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, wenn die angefochtene Rechtsnorm diesem Zweck Abbruch tun kann, wenn dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll, und wenn die Vereinigung nach wie vor ein dauerhaftes Funktionieren aufweist.

B.1.3. Laut Artikel 1 ihrer Satzung bezweckt die klagende VoG, in Belgien die Zielsetzungen der internationalen Bewegung « ATD Quart Monde » zu verwirklichen, und zwar:

« die Aufdeckung und Bekämpfung des sozialen und kulturellen Ausschlusses, insbesondere seiner gravierendsten Formen;

die Vertretung der Ausgeschlossenen, soweit sie nicht selbst dafür sorgen können;

die Forderung und Integration der bedürftigsten Personen, Familien oder Bevölkerungsgruppen in der Gesellschaft, durch konkrete Aktionen und wissenschaftliche Forschung;

die Mitwirkung an der Entwicklung der Bewegung ».

B.1.4. Eine solche Zielsetzung unterscheidet sich gleichzeitig vom allgemeinen Interesse und vom individuellen Interesse der Mitglieder der Vereinigung. Die angefochtene Rechtsnorm kann sich auf diese Zielsetzung auswirken, soweit sie unmittelbar die Kategorie von Personen betrifft, deren kollektive Interessen die Klägerin vertritt.

B.1.5. Die im Jahre 1990 gegründete klagende Vereinigung verfolgt die Zielsetzungen einer vorigen Vereinigung, die 1971 gegründet worden war. Sie weist seit mehreren Jahren eine dauerhafte Tätigkeit auf und erstrebt wirklich ihren Zweck, wie aus ihren Tätigkeiten, ihren Veröffentlichungen sowie der von ihr geführten Aktion bezüglich der Gas- und Stromsperren hervorgeht, letzteres unter anderem durch das Äußern ihrer Bemerkungen zur angefochtenen

Ordonnanz, als sich diese im Entwurfsstadium befand, gegenüber einem im Rat der Brüsseler Hauptstädtischen Region eingesetzten Ausschuß.

Die Klägerin weist also ein unmittelbares Interesse an der Nichtigkeitserklärung der Ordonnanz vom 11. Juli 1991 nach.

B.1.6. Am 29. Januar 1992 hat der Verwaltungsrat der klagenden Vereinigung in ordnungsmäßiger Weise den Beschluß zur Erhebung der vorliegenden Klage gefaßt.

Die Klage ist zulässig.

B.2.1. Die angefochtene Ordonnanz bezweckt laut der Überschrift die Gewährleistung des « Anrechtes auf ein Mindestmaß an Stromversorgung ». Dieses Ziel wird verwirklicht durch Artikel 3, der besagt, daß « jeder Haushalt ein Anrecht auf eine minimale und ununterbrochene Stromversorgung für den Haushaltsverbrauch » hat, sowie durch Artikel 4, dessen erste drei Absätze folgendermaßen lauten:

« Bei Nichtzahlung darf das Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine Sperre vornehmen, wenn der Haushalt zu einer besonders geschützten Sozialkategorie - wie festgelegt durch Erlaß der Exekutive der Brüsseler Hauptstädtischen Region - gehört.

In diesen Fällen teilt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen fünf Tage nach der Inverzugsetzung dem betroffenen Haushalt mit, daß es zwei Wochen später einen Leistungsbegrenzer von 4 Ampere installieren wird.

Bei anhaltender Nichtzahlung nach Ablauf dieser zweiwöchigen Frist wird der Leistungsbegrenzer effektiv installiert, außer wenn mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Schuldentilgungsplan vereinbart worden ist. »

B.2.2. Aus dem Erlaß der Exekutive der Brüsseler Hauptstädtischen Region vom 11. Juli 1991 geht hervor, daß die Verbraucher, um die es sich handelt, diejenigen sind, die nachweisen können, daß in ihrem Fall eine Entscheidung zur Gewährung bestimmter Beihilfen getroffen worden ist, oder die infolge einer Verminderung oder eines Verlustes ihrer Einkünfte wegen unvorhergesehener Umstände Zahlungsprobleme haben.

B.2.3. Aus den Vorarbeiten zur Ordonnanz geht hervor, daß die Öffentlichen Sozialhilfezentren

und die Gemeinden im Jahre 1984 mit den Versorgungsgesellschaften Vereinbarungen getroffen hatten, die ein Kooperationsverfahren bei der Bearbeitung der Akten von in Schwierigkeiten befindlichen Haushalten vorsahen. Ein von den Versorgungsgesellschaften finanzierter Hilfsfonds wurde über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, die diese Vereinbarungen unterzeichnet hatten, im Verhältnis der Anzahl der Empfänger des Existenzminimums verteilt.

Es zeigte sich allerdings, daß weniger als 20 % der Personen, die zur Zahlung ihres Stromverbrauches gemahnt wurden, das Existenzminimum empfangen. Aufgrund der Feststellung, daß die Betreuungsaufgabe, die man den Öffentlichen Sozialhilfezentren angesichts aller gemahnten Personen hatte zuteilen wollen, mit den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften und Finanzmitteln nicht durchführbar war, kam die Brüsseler Hauptstädtische Region zu dem Schluß, daß es vorzuziehen war, «die Intervention der Gemeinden besser zu präzisieren » (Begründungsschrift, *Drucks.*, Sitzungsperiode 1990-1991, Nr. A-103/1, S. 4).

B.2.4. Die klagende VoG kritisiert weder die Zielsetzung der Ordonnanz, noch die Bestimmung der Personen, auf die sich die in der Ordonnanz vorgeschriebenen Maßnahmen beziehen. Die VoG beanstandet ausschließlich die Art und Weise der Mitteilung der Namen der betroffenen Haushalte, die Folgen dieser Mitteilung sowie die « ungerechtfertigte, vage und nutzlose » Beschaffenheit der Sozialuntersuchung und der Betreuung des Haushaltes.

Die angefochtenen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

Artikel 4 letzter Absatz:

« Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen teilt der Gemeinde den Namen des betroffenen Haushaltes schriftlich mit. »

Artikel 5 §§ 2 und 3:

« § 2. Unmittelbar nach der Installierung teilt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Gemeinde den Namen des betroffenen Haushaltes schriftlich mit.

§ 3. Der angeschlossene Verbraucher kann zum Zeitpunkt der Antragstellung das Elektrizitätsversorgungsunternehmen jedoch bitten, seinen Namen nicht der Gemeinde mitzuteilen. »

Artikel 6:

« Die Gemeinde veranlaßt eine Sozialuntersuchung bei dem Haushalt, dessen Name gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 § 2 vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitgeteilt wird, mit dem Ziel, gemeinsam eine Problemlösung auszuarbeiten.

Diese Lösung soll einen Schuldentilgungsplan und die Betreuung des Haushaltes umfassen.

Die Gemeinde läßt diese Sozialuntersuchung von dem Organ durchführen, mit dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Kooperationsvereinbarung getroffen hat, um Stromsperrern zu verhindern. »

B.2.6. Soweit in dem Klagegrund eine Diskriminierung beanstandet wird, die es zwischen den in der Brüsseler Hauptstädtischen Region wohnenden Personen und den im Gebiet anderer Regionen wohnenden Personen geben soll, entbehrt er der rechtlichen Grundlage.

Soweit sie ein Mindestmaß an Stromversorgung für den Haushaltsverbrauch gewährleistet, bezieht sich die Ordonnanz vom 11. Juli 1991 auf « die Versorgung ... mit Elektrizität durch Netze, deren Nennspannung höchstens 70.000 Volt beträgt », im Sinne von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Litera a des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Eine solche Angelegenheit gehört zum Kompetenzbereich der Brüsseler Hauptstädtischen Region kraft Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen, dem zufolge die Brüsseler Hauptstädtische Region die gleichen Zuständigkeiten hat als die Wallonische und die Flämische Region.

Die Autonomie, die diese Bestimmungen den Regionen gewähren, impliziert, daß von den jeweiligen Regionalgesetzgebern eine unterschiedliche Politik geführt werden kann. Diese Autonomie wäre sinnlos, wenn alleine schon der Umstand, daß es Behandlungsunterschiede gibt zwischen den Adressaten von Regeln, die in den jeweiligen Regionen auf ein und dieselbe Angelegenheit anwendbar sind, als im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung stehend betrachtet würde.

Ein Vergleich zwischen Normen, die von verschiedenen Regionalgesetzgebern ausgehen, wäre rechtlich unerheblich.

Der Klagegrund wird also nur insofern geprüft, als darin eine Diskriminierung, in der Brüsseler Hauptstädtischen Region, zuungunsten der Kategorie von bedürftigen oder in unsicheren

Verhältnissen bzw. in Armut lebenden Personen geltend gemacht wird.

B.2.7. Zu den in den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung gewährleisteten Rechten und Freiheiten gehören tatsächlich jene Rechte und Freiheiten die sich aus für Belgien verbindlichen, völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen ergeben, welche durch einen Zustimmungsakt in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar gemacht worden sind. Dies trifft wenigstens auf die sich aus unmittelbar wirksamen Bestimmungen ergebenden Rechte und Freiheiten zu, was bei Artikel 8 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im nachstehenden die europäische Konvention genannt) und Artikel 17 des internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, der in New York abgeschlossen wurde (weiter unten UNO-Pakt genannt) und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigt wurde, der Fall ist.

B.2.8. Artikel 8 der europäischen Konvention bestimmt folgendes:

« 1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. »

Artikel 17 des vorgenannten UNO-Paktes bestimmt folgendes:

« 1. Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

2. Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen. »

Jede diskriminierende Antastung der in diesen völkerrechtlichen Bestimmungen verankerten

Grundrechte stellt ebenfalls eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung dar.

B.2.9. Indem der letzte Absatz von Artikel 4 der angefochtenen Ordonnanz bestimmt, daß der Name des Haushaltes, gegen welchen die in Artikel 4 vorgesehenen Maßnahmen getroffen worden sind, der Gemeinde mitgeteilt wird, beeinträchtigt er das Privatleben der Personen, auf die sich diese Bestimmung bezieht. Das gleiche gilt für Artikel 5 § 2, der die gleiche Mitteilung vorsieht, falls der Verbraucher selbst die Installierung eines Leistungsbegrenzers beantragt hat.

Die im letzten Absatz von Artikel 4 vorgesehene Mitteilung an die Gemeinde ist nicht lediglich eine Auskunft technischer Art. Wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen meldet, daß bei einer Person ein Leistungsbegrenzer installiert worden ist, gibt das Unternehmen gleichzeitig bekannt, daß diese Person zu den Kategorien, auf die sich der Erlaß der Exekutive vom 11. Juli 1991 bezieht, gehört und ihre Schulden diesem Unternehmen gegenüber nicht bezahlt. Eine solche Bekanntmachung bezieht sich auf einen Aspekt des Privatlebens, der durch Artikel 8 der europäischen Konvention geschützt wird, und kann die Ehre und den Ruf, die durch Artikel 17 des vorgenannten UNO-Paktes geschützt werden, beeinträchtigen.

B.2.10. Dieser Eingriff in das Privatleben ist jedoch gesetzlich vorgesehen im Sinne von Artikel 8 der europäischen Konvention. Er ist nur eine Modalität aus einem Paket von Maßnahmen, die durch das Verbot von Stromsperrn darauf abzielen, die Gesundheit einer Kategorie von Personen zu schützen, allerdings unter Einschränkung der Rechte anderer Personen. Im Kontext der Ordonnanz entspricht die Maßnahme dem verfolgten Zweck und steht sie in keinem Mißverhältnis dazu. Die Maßnahme ist übrigens unerlässlich im Hinblick auf eine weitere Zielsetzung, die den Gegenstand von Artikel 6 der Ordonnanz vom 11. Juli 1991 bildet - vorbehaltlich der Verfassungsmäßigkeit dieses Artikels, die zu B.2.12 geprüft wird -, da es sich ja um die Gewährung eines besonderen Schutzes an eine Kategorie von Personen handelt, der umfassender ist als diejenige der Empfänger des Existenzminimums, und es somit nicht möglich ist, wie es in der Begründungsschrift heißt, « die Gemeinden zu verpflichten, das ÖSHZ darin einzuschalten ». Die Betreuungsaufgabe, mit der die Gemeinden das in Artikel 6 genannte Organ zu beauftragen haben, setzt voraus, daß sie die Identität der geschützten Personen kennen. Es ist ausgeschlossen, daß dieser Mitteilung irgendwelche Publizität gegeben wird; übrigens sind die Personen, die diese Information erhalten werden, zum Berufsgeheimnis gehalten.

B.2.11. Die gleichen Gründe treffen erst recht auf Artikel 5 §§ 2 und 3 zu; hier handelt es sich um Personen, die selbst die Installierung eines Leistungsbegrenzers beantragt haben und sich der Mitteilung ihrer Identität an die Gemeinde widersetzen können.

B.2.12. Indem Artikel 6 eine Sozialuntersuchung vorsieht, deren Zweck darin besteht, eine Lösung für die Schwierigkeiten der betroffenen Personen zu finden, organisiert er eine Maßnahme, die mit denjenigen vergleichbar ist, welche von den Öffentlichen Sozialhilfezentren angesichts der Empfänger des Existensminimums getroffen werden. Ein derartiges Verfahren ist offenbar nicht als diskriminierend zu betrachten, weil es eben eine gleiche Behandlung aller Haushalte bezweckt, die durch ihre Bedürftigkeit jenen Nachteilen ausgesetzt sind, die die Ordonnanz ihnen ersparen will.

Es ist übrigens zu bemerken, daß im Wortlaut des Ordonnanzvorentwurfes vorgesehen war, daß die Gemeinde das ÖSHZ mit der Durchführung der Sozialuntersuchung beauftragen würde (*Drucks.*, Sitzungsperiode 1990-1991, A-103/1 - 90/91, S. 9).

Der Staatsrat wies darauf hin, daß keine Gesetzesbestimmung es der Brüsseler Hauptstädtischen Region erlaubte, den Öffentlichen Sozialhilfezentren eine Aufgabe zuzuteilen, auch nicht über die Gemeinde (ebenda, S. 11). Die heutige Fassung von Artikel 6 wird dargestellt als « ein gesetzgebungstechnischer Umweg, der notwendig ist, um den Bemerkungen des Staatsrats zu entsprechen » (*Drucks.*, Sitzungsperiode 1990-1991, A-103/2 - 90/91, S. 39). Im Laufe der Aussprachen hat ein Mitglied des Rates gefragt, was unter « Organ, mit dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Vereinbarung getroffen hat, um Stromsperren zu verhindern » zu verstehen sei. In Beantwortung dieser Frage erklärten « mehrere Mitglieder sowie der Staatssekretär, (...), daß damit die Öffentlichen Sozialhilfezentren gemeint sind. Da die Region nicht dafür zuständig ist, eine Aufsicht über die Öffentlichen Sozialhilfezentren auszuüben, kann sie ihnen nicht unmittelbar Aufgaben zuteilen, wohl aber auf dem Umweg über die Gemeinde » (*Drucks.*, Sitzungsperiode 1990-1991, A-103/2 - 90/91, S. 41).

B.2.13. Die Frage, ob, wie die Klägerin schreibt, « es möglich wäre, daß aufgrund eines rein privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und welchem 'Organ' auch immer, das vorkommendenfalls keine Garantie in bezug auf Fähigkeit und Geheimhaltung bieten würde, die Sozialuntersuchung das Privatleben und die Würde der armen Haushalte verletzen würde », stellt eine Kritik der von der Gemeinde zu ergreifenden Durchfüh-

Maßnahmen dar. Solche Maßnahmen entziehen sich der Prüfungskompetenz des Hofes.

B.2.14. Der Schuldentilgungsplan und die Betreuung des Haushaltes, die der zweite Absatz von Artikel 6 vorsieht, sind Maßnahmen, die der Gesetzgeber gemeint hat, ergreifen zu müssen, um einer Kategorie von Personen zu helfen, deren Schwierigkeiten bei der Zahlung ihrer Schulden einen objektiven Hinweis auf überschultete Verhältnisse darstellen. Solche Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit dem erstrebten Zweck und nicht in einem Mißverhältnis dazu.

B.2.15. Da die angeführten Diskriminierungen nicht erwiesen sind, steht es dem Hof nicht zu, zu prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen überflüssig sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalm

D. André